



Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Delkenheim

über 101300

Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

3. Oktober 2022

Vorlagen-Nr. 22-O-10-0025

Tagesordnungspunkt 10 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Wiesbaden-Delkenheim am 13. September 2022
Aktuelle Parksituation in der Mechthildshausener Straße
Beschluss Nr. 0054

Sehr geehrter Herr Dr. Wittkowski,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss 0054 bitten Sie den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, den Ortsbeirat über die Gründe zu unterrichten, die die Stadt zu der vorgenommenen Parkraumbeschränkung veranlasst haben. Des Weiteren wird gebeten dem Ortsbeirat Vorschläge zu unterbreiten, wie die Parksituation in der Mechthildshausener Straße sehr zeitnah wieder verbessert werden kann.

Durch die von der Stadt ergänzte Grenzmarkierung wurde das schon bestehende Halteverbot verdeutlicht. Außer der nun visuellen Darstellung des Halteverbotes, kam es zu keiner Änderung des vorhandenen Halteverbots. Die Situation für den ruhenden Verkehr in der Mechthilshausener Straße hat sich nicht verändert. In dem Beschluss Nr. 0035 wurde schon durch den Ortsbeirat selbst festgestellt, dass keine ausreichende Fahrbahnbreite zum Abstellen von Pkws vorhanden ist. Durch die Markierung erhofft sich das Tiefbau- und Vermessungsamt eine Reduzierung der Halteverbotsverstöße. Die in Beschluss Nr. 0035 angesprochene Befahrbarkeit für Krankenwagen und Tankwagen sollte sich nun verbessern. Da sich der Gehweg nicht auf städtischen Grundstücken befindet, kann ein Rückbau des Gehweges nur erfolgen, wenn die Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

Im Falle der Neueinrichtung von Gehwegparken ist aus verkehrsplanerischer Sicht die Verkehrssicherheit des schwächsten Verkehrsteilnehmers (Fußgänger) höher zu bewerten als die Schaffung zusätzlicher Parkplätze. Dementsprechend werden neben der Bordsteinhöhe und der Leitungsproblematik die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Diese besagen, dass eine Gehwegbreite ab mindestens 2,5 m (2,3 m bei niedrigen Einfriedungen) in angebauten Straßen als ausreichend anzusehen ist. Die Breiten der Fußgängerverkehrsanlagen ergeben sich aus dem Raumbedarf des

Fußgängers und seinem dynamischen Gehverhalten sowie Abständen zur Fahrbahn und Einfriedungen. Bei der Bemessung ist zu beachten, dass Fußgänger häufig nebeneinander gehen und häufig Regenschirme, Taschen u.a. mit sich tragen. Personen mit Kinderwagen oder in Rollstühlen müssen ebenfalls ausreichend Platz haben.

Dementsprechend werden - unter der Voraussetzung, dass keine Leitungslagen dem Gehwegparken entgegenstehen - bei der Überprüfung zur Aufrechterhaltung bestehenden Gehwegparkens mindestens 2 m Restgehwegbreite (bei kurzen Abschnitten mindestens 1,5 m) sowie eine maximale Bordsteinhöhe von 10 cm als Entscheidungskriterien herangezogen.

In der Mechthildshausener Straße würde, bei der Einrichtung des Gehwegparkens, der Gehweg komplett überparkt werden. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung der Verkehrsbeschilderung „Parken auf Gehwegen“ nicht zulässig.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an das Tiefbau- und Vermessungsamt unter dem nachstehenden Organisationspostfach: tiefbauamt.verkehrsplanung@wiesbaden.de oder an die Telefonnummer 0611 31-3190 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

